

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Gemeinde Allmannshofen
Kirchstr. 20
86695 Allmannshofen

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	16.01.2026	P-2022-6528-3_S2	13.02.2026

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Allmannshofen, Lkr. Augsburg: Aufstellung des Bebauungsplanes „Druisheimer
Straße“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Hubert Fehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie,
bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser
Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt
das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie
folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wie auf Seite 5 (Begründung allgemein) sowie Seite 6 (Begründung Umweltbericht)
des vorliegenden Entwurfs zutreffend dargestellt, befinden sich im näheren Umfeld
des Planungsgebiets mehrere Bodendenkmäler, die korrekt dargestellt sind. Dem ist
hinzuzufügen, dass bei bauvorgreifenden Ausgrabungen im Baugebiet "Am Hartfeld"
unmittelbar südlich des Planungsgebiets im Jahr 2016 weitere Bodendenkmäler

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-192 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

nachgewiesen wurden, vor allem urgeschichtliche Siedlungsbefunde. Diese Bodendenkmäler dürften sich nahtlos nach Norden in das jetzige Planungsgebiet hinein fortsetzen.

Aus diesem Grund bedürfen alle Bodeneingriffe im gesamten Planungsgebiet einer vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7,1 DSchG, worauf im vorliegenden Entwurf auf Seite 5 des Teils B (Satzung und Verfahrensvermerke) bereits zutreffend hingewiesen wird.

Um etwaige Missverständnisse bei der Lektüre auszuschließen, regen wir darüber hinaus an, den Verweis auf die Meldepflicht für Zufallsfunde nach Art. 8 DSchG auf Seite 6 des Teils B (Satzung und Verfahrensvermerke) zu tilgen. Darüber hinaus sollte der Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 DSchG auf Seite 8 des Teils C (Begründung Umweltbericht) getilgt und durch den Hinweis auf die Erlaubnispflicht nach Art. 7,1 DSchG ersetzt werden.

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.